

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: Ersatzlose Streichung der Sonderzahlungen für sächsische Beamte, Richter und Versorgungsempfänger zurücknehmen!

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag spricht sich dafür aus, die mit dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vorgesehene Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes (in Artikel 27 HBG 2011/2012) und die damit verbundene ersatzlose Streichung der Sonderzahlung für sächsische Beamte, Richter und Versorgungsempfänger abzulehnen.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag auf der Grundlage der unterbreiteten Angebote und Forderungen der landesweiten Interessenvertretungen der sächsischen Beamten, Polizisten und Richter für einen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechenden und der derzeitigen Einkommenssituation der Beamtinnen und Beamten insbesondere im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst Rechnung tragenden und zeitlich eng zu befristenden Vorschlag zum Umgang mit den Sonderzahlungen für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger bzw. ein Konzept für das Integrieren der derzeitigen Sonderzahlungen in eine neue Besoldungsstruktur zu unterbreiten.

Begründung:

Die im Entwurf der Staatsregierung für das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vorgesehene Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes (in Artikel 27 HBG 2011/2012) und damit ab dem 1. Januar 2011 geplante ersatzlose Streichung der Sonderzahlungen ist in dieser Weise nicht nur verfassungsrechtlich unzulässig, sondern auch in seinen tatsächlichen Wirkungen ein finanzstrukturell, wirtschaftlich und auch sachlich verfehlter „Beitrag zur Haushaltskonsolidierung“. Diesem Vorhaben steht bereits die verfassungsrechtliche Garantie der Institution des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG, eingeschlossen die hieraus entwickelten, mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsätze des Berufsbeamtentums mit dem sogenannten Alimentationsgrundsatz entgegen. Sie soll nicht zuletzt gewährleisten, dass die Beamten in rechtlicher und *wirtschaftlicher* Unabhängigkeit zur Erfüllung ihrer vom Grundgesetz vorgeschriebenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung sichern.

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 20. August 2010

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

Hiernach darf der Gesetzgeber die Besoldung der Beamten ohne rechtfertigende Gründe nicht von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppeln. Nach ständiger höchstrichtlicher Rechtsprechung dürfen Beamten insbesondere keine Sonderopfer zum Zwecke der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden (BVerfG, Urteil vom 27.9.2005, Az.: 2 BvR 1387/02). Einkommenseinbußen, die – wie hier ausweislich der Gesetzesbegründung zu Artikel 27 HBG 2011/2012 - der Erhaltung eines ausgeglichenen Haushalts dienen bzw. einen Beitrag hierzu leisten sollen, sind bereits deshalb offensichtlich verfassungswidrig, weil sie nicht im Beamtenverhältnis begründet sind.

Hinzu kommt, dass das zur ersatzlosen Streichung vorgesehene Sächsische Sonderzahlungsgesetz selbst bereits einen maßgeblichen Beitrag der sächsischen Beamten, Richter und Versorgungsempfänger für eine unbefristet geltende Haushaltskonsolidierung seit dem Jahre 2004 darstellt. („Die Besoldungs- und Versorgungsempfänger leisten damit einen solidarischen Beitrag zur notwendigen Haushaltskonsolidierung.“, vgl. Vorblatt des DS 3/9111, Seite 8) Damit wurde bereits seit 2004 das seinerzeitige „Urlaubsgeld“ und „Weihnachtsgeld“ auf eine wesentlich unter dem Niveau dieser Leistungen liegenden jährlichen pauschalierten „Sonderzahlung“ mit einem jährlichen Einspareffekt (Minderausgaben) zugunsten des Landeshaushaltes von insgesamt 27 Millionen Euro eingekürzt.

Darüber hinaus würde die ersatzlose Streichung der Sonderzahlung der Beamten – als Auftakt – weitere, dieser Logik folgende „Konsolidierungsbeiträge“ durch alle im Bereich der im öffentlichen Dienst in Sachsen Beschäftigten (Angestellten) im Wege der ebenso ersatzlosen Streichung deren derzeitiger Sonderzahlungen spätestens im Zuge der nächsten planmäßigen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst zur Folge haben. Dies schon deshalb, um das dann durch den Wegfall der Sonderzahlung für Beamte entstehende, erheblich hinter den Bezügen vergleichbarer Beschäftigter (Angestellte) im öffentlichen Dienst Sachsens zurückbleibende Einkommensgefälle zwischen Beamten und Angestellten zu vermeiden.

Schließlich würde, griffe die von der Staatsregierung beabsichtigte ersatzlose Streichung der Sonderzahlung durch, die nach Jahren eines gravierenden Einkommensgefälles inzwischen erreichte Ost-West-Angleichung bei den Beamtenbezügen wieder aufgegeben werden. Im Falle der Streichung der Sonderzahlungen ab 2011 gingen die Beamtenbezüge in Sachsen im Vergleich mit den anderen Bundesländern und dem Bund so weit zurück, dass Sachsen hier künftig bundesweit den vorletzten Platz einnehmen würde.

Diese Art und Weise vermeintlicher Haushaltskonsolidierungspolitik lehnt die Antragstellerin ab und erwartet daher einen auf der Grundlage der unterbreiteten Angebote und Forderungen der landesweiten Interessenvertretungen der sächsischen Beamten, Polizisten und Richter einen in jedem Fall zeitlich eng befristet geltenden Vorschlag zum Umgang mit den Sonderzahlungen der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger bzw. zur künftigen Integration der derzeitigen Sonderzahlungen der Beamten in eine neue Besoldungsstruktur, der den verfassungsrechtlichen Vorgaben ebenso, wie der derzeitigen Einkommenssituation der Beamtinnen und Beamten in Sachsen insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen deutlich Rechnung trägt.